

28.09.07**G - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von
Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung - DmMV)****A. Problem und Ziel**

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport ist der Besitz nicht geringer Mengen bestimmter zum Doping geeigneter Arzneimittel unter Strafe gestellt worden, um damit wirksam der Verbreitung gefährlicher Dopingmittel entgegenzuwirken. Mit der Verordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, wird die nicht geringe Menge für die im Anhang zum Arzneimittelgesetz festgelegten Stoffe, deren Besitz zu Dopingzwecken im Sport unter Strafe gestellt ist, bestimmt.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsaufgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand

Während sich der Ermittlungsumfang für nationale Ermittlungsverfahren bei den Ländern durch die Strafbarkeit des Besitzes nicht geringer Mengen bestimmter Dopingsubstanzen nach § 95 Abs. 1 Nr. 2b des Arzneimittelgesetzes

geringfügig erhöhen kann, dient die Festlegung der nicht geringen Menge im Rahmen dieser Verordnung sowohl der Erleichterung der Feststellung eines Verstoßes gegen das Besitzverbot im Ermittlungsverfahren als auch einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis. Landes- und Bundesbehörden entstehen daraus keine Kosten.

E. Sonstige Kosten

Wirtschaftskreisen, die Arzneimittel herstellen und vertreiben, entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft, Bürger und die Verwaltung werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

28.09.07

G - In

Verordnung
des Bundesministeriums
für Gesundheit

**Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von
Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung - DmMV)**

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 27. September 2007

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Harald Ringstorff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von
Dopingmitteln (Dopingmittel-Mengen-Verordnung - DmMV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Thomas de Maizière

**Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von Dopingmitteln
(Dopingmittel-Mengen-Verordnung - DmMV)
Vom ...**

Auf Grund des § 6a Abs. 2a Satz 2 des Arzneimittelgesetzes verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern:

**§ 1
Bestimmung der nicht geringen Mengen**

Die nicht geringe Menge der Stoffe im Sinne des § 6a Abs. 2a Satz 1 des Arzneimittelgesetzes ist die in der Anlage bestimmte Menge.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2007

Die Bundesministerin für Gesundheit

Anlage

I. Anabole Wirkstoffe

1. Anabol-androgene Steroide

a) Exogene anabol-androgene Steroide

	nicht geringe Menge
1-Androstendiol	3000 mg
1-Androstendion	3000 mg
Bolandiol	3000 mg
Bolasteron	450 mg
Boldenon	1500 mg
Boldion	3000 mg
Calusteron	450 mg
Clostebol	
- Depot-Zubereitungen	80 mg
- andere Zubereitungen	900 mg
Danazol	3000 mg
Dehydrochlormethyltestosteron	450 mg
Desoxymethyltestosteron	450 mg
Drostanolon	1015 mg
Ethylestrenol	450 mg
Fluoxymesteron	450 mg
Formebolon	450 mg
Furazabol	450 mg
Gestrinon	450 mg
4-Hydroxytestosteron	1500 mg
Mestanolon	450 mg
Mesterolon	1500 mg
Metandienon	150 mg
Metenolon	
- Depot-Zubereitungen	150 mg
- andere Zubereitungen	1500 mg
Methandriol	450 mg
Methasteron	450 mg
Methyldienolon	450 mg
Methyl-1-testosteron	450 mg
Methylnortestosteron	450 mg
Methyltrienolon	450 mg
Methyltestosteron	450 mg

Miboleron	450 mg
Nandrolon	45 mg
19-Norandrostendion	3000 mg
Norboleton	450 mg
Norclostebol	1500 mg
Norethandrolon	450 mg
Oxabolon	75 mg
Oxandrolon	450 mg
Oxymesteron	450 mg
Oxymetholon	450 mg
Prostanozol	1500 mg
Quinbolon	1500 mg
Stanozolol	
- Depot-Zubereitungen	100 mg
- andere Zubereitungen	150 mg
Stenbolon	1500 mg
1-Testosteron	1500 mg
Tetrahydrogestrinon	450 mg
Trenbolon	450 mg

b) Endogene anabol-androgene Steroide

	nicht geringe Menge
Androstendiol	3000 mg
Androstendion	3000 mg
Androstanolon, synonym Dihydrotestosteron	1500 mg
Prasteron, synonym Dehydroepiandrosteron, DHEA	
- Depot-Zubereitungen	144 mg
- andere Zubereitungen	3000 mg
Testosteron	
- Depot-Zubereitungen	632 mg
- andere Zubereitungen	3000 mg
ausgenommen Pflaster	67,2 mg

Bei Stoffen, die als Ester vorliegen, erfolgt Umrechnung auf die freie Verbindung

2. Andere anabole Wirkstoffe

	nicht geringe Menge
Clenbuterol	2,1 mg
Tibolon	75 mg
Zeranol	4,5 mg
Zilpaterol	4,5 mg

II. Hormone und verwandte Verbindungen

1. Erythropoietin und Analoga

	nicht geringe Menge
Epoetin alfa, -beta	24000 IE
Epoetin delta	24000 IE
Darbepoetin alfa	120 ug

2. Wachstumshormon und Insulin-ähnliche Wachstumsfaktoren, synonym Insulin-like Groth Factors, IGF-1

	nicht geringe Menge
Somatropin	16 mg
Mecasermin	216 mg

3. Gonadotropine

	nicht geringe Menge
Choriongonadotropin (HCG)	24000 IE
Choriogonadotropin alfa	6500 IE
Lutropin alfa	2250 IE

4. Insulin

	nicht geringe Menge
Insulin	400 IE

5. Kortikotropine

	nicht geringe Menge
Kortikotropin	1200 IE
Tetracosactid	
- Depot- Zubereitungen	12 mg
- andere Zubereitungen	0,25 mg

III. Substanzen mit antiestrogener Wirkung

1. Aromatasehemmer

	nicht geringe Menge
Anastrozol	30 mg
Letrozol	75 mg
Aminoglutethimid	30000 mg
Exemestan	750 mg
Formestan	600 mg
Testolacton	6000 mg

2. Selektive Estrogen-Rezeptor-Modulatoren (SERMs)

	nicht geringe Menge
Raloxifen	1680 mg
Tamoxifen	1200 mg
Toremifen	1800 mg

3. Andere antiestrogen wirkende Substanzen

	nicht geringe Menge
Clomifen	509 mg
Cyclofenil	12000 mg
Fulvestrant	250 mg

Begründung**A) Allgemeiner Teil**

Nach § 6a Abs. 2a des Arzneimittelgesetzes (AMG), der durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport eingefügt wurde, unterliegt der Besitz bestimmter zum Doping geeigneter und besonders gefährlicher Stoffe einem Besitzverbot, sofern es sich dabei um eine nicht geringe Menge handelt. Mit dem so ausgestalteten Besitzverbot sollen bereits Vorstufen des Handels erfasst und damit die Weitergabe von Dopingmitteln wirksamer als bisher unterbunden werden.

Mit der Verordnung wird auf Grundlage von § 6a Abs. 2a Satz 2 AMG die nicht geringe Menge für die Dopingstoffe bestimmt, die dem Besitzverbot unterworfen und im Anhang des Gesetzes aufgeführt sind. Die Festlegung der nicht geringen Menge im Rahmen dieser Verordnung dient der Erleichterung der Feststellung eines Verstoßes gegen das Besitzverbot im Ermittlungsverfahren und einer einheitlichen Strafverfolgungspraxis. Im konkreten Verdachtsfall kann das Vorliegen einer nicht geringen Menge bei zugelassenen Arzneimitteln durch einfache Rechenoperation über die Angaben auf der äußeren Packung ermittelt werden.

Aus der Verordnung folgen für Landes- und Bundesbehörden keine neuen Kosten.

Auch für Wirtschaftskreise, die Arzneimittel herstellen und vertreiben, entstehen durch die Verordnung keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Für die Wirtschaft, Bürger und die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Die Verordnung ist mit europäischem Recht vereinbar.

B) Besonderer Teil**Zu § 1**

Die Festlegung der nicht geringen Menge der Stoffe erfolgte nach Anhörung von Sachverständigen unter Zugrundelegung wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Gefährlichkeit

dieser Stoffe. Dabei wurde unterschieden zwischen Stoffen, die zum Doping in etwa in der gleichen oder in einer höheren Dosierung gegenüber einer therapeutischen Anwendung eingesetzt werden, und Stoffen, die zum Doping in wesentlich niedrigeren Dosen angewendet werden als zur Therapie bei Kranken (Erythropoietin und Analoga, Insulin und Wachstumshormone). Für die zuerst genannte Gruppe wurde zur Bestimmung der nicht geringen Menge in etwa die zu therapeutischen Zwecken verwendete Monatsmenge zugrunde gelegt. Bei der zuletzt genannten Gruppe besteht ein erheblich höheres Gefährlichkeitspotential. Würden in diesen Fällen therapeutische Dosen bei Gesunden angewandt, bestünde unter Umständen die Gefahr einer akuten Lebensbedrohung. Für diese Gruppe wurde daher eine erheblich niedrigere nicht geringe Menge festgelegt.

Das Besitzverbot nach § 6a Abs. 2a Satz 1 AMG greift nur beim Besitz von Arzneimitteln in nicht geringer Menge zu Dopingzwecken im Sport; ein Vorrätighalten durch Kranke zu Therapiezwecken wird nicht pönalisiert.

Zu § 2

§ 2 regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz: Entwurf einer Verordnung zur Festlegung der nicht geringen Menge von Dopingmitteln – Dopingmittel-Mengen-Verordnung (DmMV)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf der o.g. Verordnung auf Bürokratiekosten geprüft, die durch Informationspflichten begründet werden.

Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Dopings im Sport ist der Besitz nicht geringer Mengen bestimmter zum Doping geeigneter Arzneimittel unter Strafe gestellt. Die Verordnung legt fest, um welche Arzneimittel in welchen Mengen es sich handelt.

Mit der Verordnung werden für Wirtschaft, Bürger und Verwaltung keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat daher im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben.

Dr. Ludewig

Vorsitzender

Catenhusen

Berichterstatter